



Frau  
Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
Landtagsdirektion  
im Hause

Eisenstadt, am 14. April 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn LAbg. MMag. Alexander Petschnig gemäß § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 02. März 2023, Zahl 22 – 1328, darf ich wie folgt beantworten:

**Fragen 1 – 6:**

Gemäß § 68 Abs. 5 iVm § 68 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 ist der beschlossene Voranschlag sowie der mittelfristige Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung sowie in schriftlicher Form zu übermitteln bzw. vorzulegen. Die Übermittlung des beschlossenen Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplans an die Aufsichtsbehörde erfolgte am 06. April, basierend auf einer Beschlussfassung des Gemeinderates vom 03. April 2023.

§ 68 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 sieht in solchen Fällen vor, dass sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages sowie den Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat. Dieser Verpflichtung wurde seitens des Bürgermeisters am 27. Jänner 2023 entsprochen.

#### **Frage 7:**

Der Bürgermeister hat am 06. Februar 2023 dem Gemeinderat einen Voranschlagsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf Grund der nicht erfolgten Beschlussfassung hat der Bürgermeister Kontakt mit der Aufsichtsbehörde über die gebotene Vorgangsweise aufgenommen.

#### **Fragen 8 - 9:**

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde der Bürgermeister auf die gemäß Bgld. GemO 2003 geltenden Rahmenbedingungen hingewiesen. Gemäß § 68 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 wird der Voranschlag unter anderem samt mittelfristigen Finanzplan vom Gemeinderat als zuständiges Organ beschlossen. Daher liegt das diesbezügliche Beschlussräumnis beim Gemeinderat.

#### **Fragen 10 - 12:**

Sollte vom Gemeinderat der Voranschlagsentwurf samt mittelfristigem Finanzplan nicht rechtzeitig beschlossen werden, so treten die Rechtsfolgen gem. § 69 Bgld. GemO 2003 ein, wonach der Gemeinderat für das erste Viertel des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen hätte. § 69 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003 regelt darüber hinaus Ermächtigungen des Bürgermeisters, sofern eine Beschlussfassung des Voranschlagsprovisoriums im ersten Quartal nicht erfolgt bzw. eine fehlende Beschlussfassung des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes im zweiten Quartal. Diese Regelung umfasst auch, dass der Bürgermeister nur die gesetzlichen Ausgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllen sowie die laufenden Ausgaben leisten darf, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind. Die Begrifflichkeiten „sparsamste Verwaltung“ und „notwendig“ müssen im Wortsinn aufgefasst werden und betreffen somit im Wesentlichen laufende Ausgaben (Pflichtausgaben).

#### **Frage 13:**

Ja.

**Frage 14:**

Gemäß § 69 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 hat der Bürgermeister nach Ablauf des ersten Quartals die Aufsichtsbehörde von der unterbliebenen Beschlussfassung durch den Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall von Bad Sauerbrunn erging diese Meldung seitens der Gemeinde. Die Aufsichtsbehörde würde mit einer Belehrung des Gemeinderats über die Verpflichtung des Voranschlagsbeschlusses und der Setzung einer Nachfrist reagieren. Gemäß § 86 Abs. 6 Bgld. GemO 2003 ist das Aufsichtsrecht unter möglicher Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf

Landeshauptmann-Stellvertreterin